

Landeshauptstadt Magdeburg

Der Oberbürgermeister



m | **ottostadt**
magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, 39090 Magdeburg

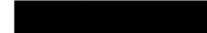
Mit Zustellungsurkunde



Organisationseinheit
Ordnungsamt
Ordnungs- und
Gewerbeangelegenheiten

Dienstgebäude
Neues Rathaus
Bei der Hauptwache 4
39104 Magdeburg

Bearbeitet durch



Zimmer



E-Mail (nur für formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur)
gewerbeabteilung@magdeburg.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	(Bitte bei Antwort angeben) Unser Zeichen	Telefon	Telefax	Datum
E-Mail vom 23.02.2019	32.24-02567-2019	(03 91) 5 40 20 63	(03 91) 5 40 20 62	25.03.2019

Informationszugang nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA)

Leistungsbescheid

Sehr geehrter

auf Ihren Antrag übersandte ich Ihnen eine Statistik für das Jahr 2018 zu den hier eingeleiteten Verfahren zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im ruhenden Verkehr (wie von Ihnen gewünscht an die E-Mail-Adresse). In dieser Angelegenheit ergehen folgende Entscheidungen:

1. Die Kosten für die Erteilung der Auskünfte haben Sie zu tragen.
2. Die Kosten werden auf **254,32 Euro** festgesetzt.
3. Ich fordere Sie auf, den Betrag von 254,32 Euro **bis zum 30.04.2019** unter Angabe Belegnummer und Sachkonto **43111100** auf eines der unten aufgeführten Konten der Landeshauptstadt Magdeburg zu überweisen.

Begründung

Mit E-Mail vom 23.02.2019 beantragten Sie die Erteilung von Auskünften nach § 1 Absatz 2 IZG LSA.

...

Telefon (03 91) 5 40 - 0	Bankverbindungen:	IBAN DE02 8105 3272 0014 0001 01
Telefax (03 91) 5 40 21 11	Stadtsparkasse Magdeburg:	BIC NOLADE21MDG
	Volksbank Magdeburg:	IBAN DE55 8109 3274 0001 9009 00
		BIC GENODEF1MD1
	Commerzbank Magdeburg:	IBAN DE19 8104 0000 0200 2442 00
		BIC COBADEFF310
	Deutsche Bank:	IBAN DE64 8107 0000 0117 8201 00
		BIC DEUTDE33HAN

Öffnungszeiten:
Montag, Donnerstag und Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr
Mittwoch geschlossen

Sie beehrten eine „Statistik für das Jahr 2018, aus der hervorgeht, wie viele Verfahren wegen des Tatbestands des Falsch-parkens/-haltens/Parkzeitverstößen eingeleitet wurden.“ In Ihrem Antrag bezogen Sie sich auf die im Bundeseinheitlichen Tatbestandkatalog enthaltenen Tatbestände:

- 112040 bis 112435 (Halten und Parken)
- 112262 bis 112375 (Parken)
- 113100 bis 113324 (Einrichtung zur Überwachung der Parkzeit)
- 141000 bis 141445 (Halten und Parken)
- 141412 bis 141425 (Parken)
- 142103 bis 142265 (Parken)

Sie beantragten eine Aufschlüsselung nach Kennzahl (Anmerkung: gemeint ist hier der Tatbestand), Datum, Uhrzeit, möglichst genauer Ort der Feststellung und eine Aussage, ob der Vorgang auf eine Fremdanzeige zurückgeht.

Die erbetenen Auskünfte wurden Ihnen nach Prüfung Ihres Anspruches auf Informationszugang am 22.03.2019 als pdf-Dateien zur Verfügung gestellt (§ 7 Absatz 3 Satz 1 IZG LSA). In dieser E-Mail wurde Ihnen mitgeteilt, dass für die Erteilung der Auskünfte Kosten von 254,32 Euro erhoben werden.

Mit E-Mail vom 22.03.2019 teilten Sie mit, dass Sie nicht bereit sein werden, die Kosten zu übernehmen, weil Sie in Ihrem Schreiben vom 21.02.2019 (Anmerkung: Ihr per E-Mail gestellter Antrag nach dem IZG LSA datiert auf den 23.02.2019) darauf hinwiesen, dass Sie bei anfallenden Kosten vorab informiert werden möchten.

In den von mir anzuwendenden gesetzlichen Vorschriften zur Erteilung von Auskünften nach dem IZG LSA ist nicht vorgesehen, einen Antragsteller vor Erteilung der Auskunft über die entstehenden Kosten oder voraussichtlichen Kosten zu informieren. Insofern können Sie Ihre Forderung nach einer Vorab-Information nicht auf einen gesetzlichen Anspruch stützen.

Die Kostenentscheidung ist lediglich eine Nebenentscheidung zur Entscheidung über den Anspruch auf Informationszugang. Zu den Kosten bedarf es deshalb keiner vorherigen Anhörung im Sinne von § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA). Nach § 28 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 VwVfG LSA konnte von einer Anhörung vor der Auskunftserteilung abgesehen werden, da Ihrem Antrag auf Erteilung der Auskünfte entsprochen wurde. Dass Kosten für die Erteilung der Auskünfte erhoben werden können, war Ihnen bekannt. In Ihrem Antrag gingen Sie ausdrücklich auf die Kosten ein. Im Übrigen haben Sie sich nunmehr zur Kostenerhebung geäußert und im Weiteren gehe ich auf Ihre Argumente ein.

In meiner E-Mail vom 22.03.2019 avisierte ich den Erlass dieses Bescheides. Erst dieser Bescheid enthält die Entscheidung zur Kostenerhebung und die Begründung hierfür. Insofern ist der Hinweis zu den Kosten (Gebühren und Auslagen) in meiner E-Mail vom 22.03.2019 als Vorab-Information zu werten. Ihr Wunsch nach einer Vorab-Information bezog sich allein auf die Frage, ob Gebühren erhoben werden. Hierzu habe ich Sie vorab - nämlich vor Erlass dieses Leistungsbescheides - informiert. Die Formulierung *"Sollte die Aktenauskunft wider Erwarten gebührenpflichtig sein, bitte ich Sie, mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der voraussichtlichen Kosten anzugeben."* ist zu unbestimmt, falls Sie eine Vorab-Information zu einem früheren Zeitpunkt erwartet haben. Hier mangelt es Ihrerseits an der Nennung eines anderen maßgebenden Ereignisses oder Zeitpunktes.

...

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 IZG LSA werden für die Durchführung dieses Gesetzes Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Nach § 5 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 IZG LSA haben Sie als Antragsteller die Kosten für die Erteilung der Auskünfte zu tragen.

Nach § 1 der Verordnung über die Kosten nach dem Informationszugangsgesetz Sachsen-Anhalt (IZG LSA KostVO) bestimmt sich die Gebühr nach Nummer 1 des Teiles A des Gebühren- und Anlagenverzeichnisses zur IZG LSA KostVO. Danach ist für die Erteilung von Auskünften nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 IZG LSA die Gebühr nach Zeitaufwand zu bemessen, wobei die Gebühr höchstens jedoch 500,00 Euro betragen darf.

Bei der Festsetzung der Gebühr findet § 3 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) entsprechend Anwendung (siehe Fußnoten im Gebühren- und Anlagenverzeichnis zur IZG LSA KostVO). Gemäß § 3 Absatz 1 AllGO LSA habe ich als Stundensätze für Beamte des zweiten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 1 oder vergleichbare Angestellte 46,00 EUR und für Beamte des ersten Einstiegsamtes der Laufbahngruppe 2 oder vergleichbare Angestellte 57,00 Euro anzusetzen; Beamte und Beschäftigte dieser Laufbahngruppen bearbeiteten Ihren Antrag. Gemäß § 3 Absatz 2 AllGO LSA ist für jede angefangene Viertelstunde ein Viertel dieses Stundensatzes zu berechnen.

Ich habe nicht von der Gebührenfestsetzung abgesehen, weil die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Nach § 10 Absatz 2a IZG LSA können Kommunen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten, wenn die Gebühr nicht mehr als 50,00 Euro beträgt. Im vorliegenden Fall wurde eine Gebühr von 252,00 Euro festgesetzt.

Im Einzelfall kann von einer Gebührenfestsetzung wegen Geringfügigkeit abgesehen werden. Die Voraussetzungen für das Absehen von einer Gebührenerhebung wegen Geringfügigkeit sind grundsätzlich gegeben, wenn im Einzelfall der Aufwand für die Gewährung des Informationszugangs nicht mehr als 15 Minuten beträgt (siehe Fußnoten im Gebühren- und Anlagenverzeichnis zur IZG LSA KostVO). Im vorliegenden Fall beträgt der Aufwand 300 Minuten.

Bei der Erteilung der von Ihnen begehrten Auskünfte handelt es sich nicht um eine gebührenfreie Amtshandlung im Sinne von § 2 Absatz 2 VwKostG LSA in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 IZG LSA. Danach kann von der Erhebung einer Gebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse an einer Gebührenbefreiung im Sinne des § 2 Absatz 2 VwKostG LSA kann im Allgemeinen nur dann angenommen werden, wenn die Amtshandlung selbst im öffentlichen Interesse liegt, etwa wenn die Verwaltung mit der Amtshandlung vorrangig ein eigenes - von ihr zu wahrendes - öffentliches Interesse befriedigt. Dagegen genügt es nicht, wenn an der konkreten Durchführung der Maßnahme, für die die Amtshandlung benötigt wird, ein öffentliches Interesse besteht oder dem Gemeinwohl dienlich ist (siehe Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 10.02.2015, Aktenzeichen: 3 L 17/13, m.w.N). An dem von Ihnen begehrten Informationszugang bestand kein öffentliches Interesse im Sinne von § 2 Absatz 2 VwKostG LSA.

Die Postgebühren für die Zustellung dieses Bescheides können Ihnen nach § 14 Absatz 2 Nummer 1 VwKostG LSA in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Satz 2 IZG LSA als Auslagen auferlegt werden. Nach § 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwZG-LSA) obliegt es meiner Entscheidung, ob zugestellt wird. Hier im Hause werden Verwaltungsakte, die der Anfechtung unterliegen, grundsätzlich zugestellt.

...

Die Bestimmung der Gebühr und der Ansatz von Auslagen sind in der anliegenden Tabelle zur Kostenfestsetzung dargelegt. In dieser Tabelle sind die einzelnen Tätigkeiten aufgeführt, die in die Bestimmung der Gebühr einfließen. Die Kostenfestsetzung stellt sich wie folgt dar:

Gebühr nach dem Gebühren- und Anlagenverzeichnis zur IZG LSA KostVO		
Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr in Euro
1	Erteilung von Auskünften nach § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 3 des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt	252,00
Auslagen		Betrag in Euro
Zustellung dieses Bescheides durch die Post mit Zustellungsurkunde		2,32
Gesamtkosten in EUR		254,32

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg, Der Oberbürgermeister, Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur an: poststelle@stadt.magdeburg.de oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@magdeburg.de-mail.de

erhoben werden.

Hochachtungsvoll

i. A.



Anlage

Tabelle zur Kostenfestsetzung

Tätigkeiten	Zeitaufwand in Viertel- stunden (auch ange- fangene)	eingesetzte Mitarbeiter	Laufbahn- gruppe	Viertel- stundensatz	zu berücksichtigender Betrag in EUR
Prüfen des Anspruches auf Informationszugang und Entscheidung			LG 1 zweites EA	11,50 €	- €
	2	1	LG 2 erstes EA	14,25 €	28,50 €
			LG 2 zweites EA	17,75 €	- €
Erarbeiten der Statistik und Aufbereiten der Auskünfte	12	1	LG 1 zweites EA	11,50 €	138,00 €
	2	1	LG 2 erstes EA	14,25 €	28,50 €
Bereitstellen der Auskünfte per E-Mail			LG 2 zweites EA	17,75 €	- €
			LG 1 zweites EA	11,50 €	- €
	1	1	LG 2 erstes EA	14,25 €	14,25 €
Erlass des Leistungsbescheides einschließlich Kostenfestsetzung			LG 2 zweites EA	17,75 €	- €
			LG 1 zweites EA	11,50 €	- €
	3	1	LG 2 erstes EA	14,25 €	42,75 €
			LG 2 zweites EA	17,75 €	- €
Gebühr					252,00 €

Gebühr für Zustellung durch die Post	2,32 €
Auslagen	2,32 €

Kosten insgesamt 254,32 €